



Richtlinien für die Führungsorgane der Heilsarmeekorps

Die Heilsarmee ist eine internationale Bewegung und Teil der weltweiten christlichen Kirche.

Ihre Botschaft gründet auf der Bibel.

Ihr Dienst ist motiviert von der Liebe Gottes.

Ihr Auftrag ist es, das Evangelium von Jesus Christus zu predigen und menschliche Not ohne Ansehen der Person zu lindern.



I)	KORPSLEITUNGSRAT (KLR)	Seite
Art. 1	AUFGABEN	4
	1.1 Leitung des Korps / Grundauftrag	4
	1.2 Mitglieder und Mitarbeiter	4
	1.3 Organisation	5
Art. 2	ZUSAMMENSETZUNG	5
Art. 3	ERNENNUNG DER MITGLIEDER	5
Art. 4	SITZUNGEN, TRAKTANDIERUNG	5
Art. 5	BESCHLUSSFÄHIGKEIT, ENTSCHEIDUNGEN	6
II)	KORPSRAT (KR)	
Art. 6	AUFGABEN	7
Art. 7	ZUSAMMENSETZUNG	7
Art. 8	ERNENNUNG DER MITGLIEDER	8
Art. 9	SITZUNGEN, TRAKTANDIERUNG	8
Art. 10	BESCHLUSSFÄHIGKEIT, ENTSCHEIDUNGEN	9
III)	GEISTLICHE UND MORALISCHE VORAUSSETZUNGEN	
	VORAUSSETZUNGEN	10
	BIBLISCHE GRUNDLAGEN	10
IV)	ANHANG	
Art. 1	ENTSCHEID ZUR AUFNAHME VON MITGLIEDERN	12
Art. 2	SEELSORGE, DISZIPLIN UND STREICHUNG	13
Art. 3	MITGLIEDERADMINISTRATION	15
Art. 4	JÄHRLICHE REVISION MIT DEM DC	16

Hinweis:

In den folgenden Ausführungen wird der Einfachheit halber nur in der männlichen Form gesprochen. Natürlich können in allen Gremien auch Frauen eingesetzt werden.

Verwendete Abkürzungen:

CS	Chefsekretär	DC	Divisionschef
DHQ	Divisionshauptquartier	DJS	Divisionsjugendsekretär
DKS	Divisionskindersekretär	G&F	Gesellschaft & Familie
KLR	Korpsleitungsrat	KO	Korpsoffizier
KR	Korpsrat	KSM	Korpssergeantmajor
THQ	Territoriales Hauptquartier		

Führungsorgane für Heilsarmeekorps

Jedes Heilsarmeekorps ist Teil der „Stiftung Heilsarmee Schweiz“ und unterliegt deren Statuten, Reglementen und Leitung. Der verbindliche Rahmen für die Arbeit der Heilsarmee ist im Leitbild festgelegt.

In Bezug auf die Leitungsverantwortung finden wir in der Bibel zwei Ebenen, eine geistlich strategische und eine operative, beispielhaft in 2. Mose 18, 13-24; 4. Mose 11, 16-25 und in Apg. 6, 1-7 aufgezeigt.

Diese Richtlinie regelt die Aufgaben, Kompetenzen, Zusammensetzung und die Beschlussfähigkeit des Korpsleitungsrates (KLR) und des Korpsrates (KR).

Die jeweiligen Vorgaben des Divisionshauptquartiers und des Territorialen Hauptquartiers sind in jedem Bereich einzuhalten.

I) KORPSLEITUNGSRAT (KLR)

GRUNDLAGEN

- Der KLR ist das oberste Leitungsorgan des Korps.
- Der Korpsoffizier steht dem KLR vor.
- Der KLR wacht über die geistliche und strategische Entwicklung des Korps.
- Gebet und Fürbitte sind in der Wahrnehmung seiner Verantwortung entscheidend.

Art. 1

AUFGABEN

1.1 Leitung des Korps

- Festlegen der geistlichen und strategischen Leitlinien für das Korps
- Formulieren der Korpsziele
- Aufsicht und Kontrolle über die Umsetzung der Strategie, die Erreichung der Ziele und die Erfüllung des Grundauftrages
- Fördern der geistlichen Entwicklung der Korpsmitglieder (Seelsorge)
- Gebetsdienste und Fördern des Gebets im Korps

1.2 Mitglieder und Mitarbeiter

- Prüfen der Vorschläge zur Ernennung und Abberufung von Bereichsleitern und Lokaloffizieren; Ernennungen und Abberufungen vorbehaltlich der Bewilligung durch den DC
- Aktive Unterstützung der Mitgliedergewinnung (Siehe im Anhang)
- Ergreifen von disziplinarischen Massnahmen; Grundlagen dazu sind: Soldaten-Versprechen, „Zum Soldaten berufen“ (Richtlinien für Salutisten), Ethische Stellungnahme der Heilsarmee (Siehe im Anhang)

1.3 Organisation

- Prüfen des Führungsorganigramms des Korps (Genehmigung DC)
- Vorbereiten der Inspektion und Korpsanalyse
- Vertretung des Korps intern und extern

Art. 2

ZUSAMMENSETZUNG

Der KLR besteht aus fünf bis sieben Personen. Eine abweichende Anzahl ist in Absprache mit dem DC möglich. Salutisten, die Mitglied des KLR sind, können zu Lokaloffizieren ernannt werden.

Der KLR setzt sich wie folgt zusammen:

- Korpsoffiziere
- KSM
- Salutisten aus dem Korps
- Es können bis zu zwei Personen aus dem Engeren Freundeskreis eingesetzt werden

Der Korpsoffizier hat den Vorsitz. In Abwesenheit des Korpsoffiziers (Krankheitszeit, Sabbaturlaub usw.) leitet der DC oder eine von ihm bestimmte Person die Sitzung. Der DC wird zu jeder Sitzung eingeladen und kann bei Bedarf eine Sitzung einberufen.

Art. 3

ERNENNUNG DER MITGLIEDER

Mitglieder für den KLR werden von den Korpsmitgliedern vorgeschlagen (der KLR legt das Vorgehen fest). Die Vorschläge werden im KLR geprüft. Der Korpsoffizier sucht das Gespräch mit der entsprechenden Person. Der DC ernennt die Mitglieder aufgrund des Vorschlags des KLR.

Die Mitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren bestimmt. Mehrere Amtszeiten sind möglich. Die Erneuerung der Amtszeit ist durch den DC zu bestätigen.

Art. 4

SITZUNGEN, TRAKTANDIERUNG

Der KLR tritt auf Einladung des Korpsoffiziers so oft zusammen, wie es die Situation des Korps erfordert – mindestens sechs Mal im Jahr.

Der KO erstellt die Traktandenliste aufgrund der eingegangenen Vorschläge und

verschickt sie spätestens fünf Tage vor der Sitzung.

Jedes Mitglied des KLR kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Nicht traktandierte Themen können nur ausnahmsweise und mit Zustimmung aller Anwesenden verhandelt und beschlossen werden.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, bedürfen aber der Zustimmung aller Mitglieder. Sie sind im nächsten Protokoll zu erwähnen.

Die Sitzungen werden protokolliert und dem KR zugänglich gemacht. Vertrauliche Traktanden und Beschlüsse werden nicht weitergegeben. Das Seelsorgegeheimnis muss gewährt bleiben. Der KLR entscheidet, welche Informationen gegebenenfalls direkt an das Korps weitergeleitet werden sollen.

Der DC erhält von allen Sitzungen die Traktandenliste und das Protokoll. Themen des Protokolls, die andere Bereiche der Division betreffen, kann der DC den entsprechenden Verantwortlichen des DHQ weiterleiten (DJS/DKS, G&F usw.).

Art. 5

BESCHLUSSFÄHIGKEIT, ENTSCHEIDUNGEN

Der KLR ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er sucht Entscheidungen durch Konsens zu erreichen. Beschlüsse sind nur gültig, wenn die Mehrheit des KLRs und der Korpsoffizier diesen zustimmen.

Kann kein Beschluss gefasst werden, ist der DC beizuziehen.

Beschlüsse werden als Gesamtentscheidung bekannt gegeben (Kollegialitätsprinzip).

II) KORPSRAT (KR)

GRUNDLAGEN

Der KR ist für die operative Leitung des Korps zuständig und handelt gemäss den Vorgaben des KLR.

Art. 6

AUFGABEN

Der KR hat folgende Aufgaben:

- Umsetzung der Korpsstrategie und der Korpsziele
- Planung und Organisation der verschiedenen Korpsbereiche (z.B. Evangelisation, Kinder- und Jugendarbeit, Diakonie usw.)
- Erarbeitung und Festlegen der Programme
- Erstellung und Überwachung des Budgets und der Finanzen
- Verwaltung der Infrastruktur, Liegenschaft, Technik
- Öffentlichkeitsarbeit
- Förderung von Leitern und Verantwortungsträgern
- Anstellung und Mutation von Angestellten im Rahmen des Budgets
- Informieren des KLR

Art. 7

ZUSAMMENSETZUNG

Der KR besteht aus maximal zwölf Mitgliedern. Es ist auf eine angemessene Geschlechter- und Altersverteilung zu achten.

Die Mitglieder (Salutisten oder Mitglieder des Engeren Freundeskreises) sind für die Organisation des jeweiligen Bereichs zuständig oder vertreten dessen Interessen im Korpsrat. Salutisten, die Bereichsleiter sind, können zu Lokaloffizieren ernannt werden.

DER KR SETZT SICH BEISPIELSGEWEISE WIE FOLGT ZUSAMMEN:

- Korpsoffiziere*
- Korpssergeantmajor* (Sitzungsleitung KR)
- Juniorkorpssergeantmajor* (Bereichsleiter Jugend)
- Bereichsleiter Gesellschaft & Familie* (Frauengruppen, Diakonie)
- Korpschatzmeister* (Bereichsleiter Finanzen)
- Korpssekretär* (Protokolle KR, Öffentlichkeitsarbeit)

*Diese Funktionsträger sind von Amtes wegen Mitglied des KR.

Die Bereiche können entsprechend den Gegebenheiten des Korps angepasst

und erweitert werden, z.B. Bereichsleiter Music & Gospel Arts, Bereichsleiter Gottesdienstgestaltung, Bereichsleiter Kleingruppen, usw.

Der KSM hat den Vorsitz. Hat das Korps keinen KSM, übernimmt der Korpsoffizier oder ein anderes Mitglied den Vorsitz. In Abwesenheit des Korpsoffiziers (Krankheitszeit, Sabbaturlaub usw.) und wenn das Korps keinen KSM hat, leitet der DC oder eine von ihm bezeichnete Person die Sitzung.

Der DC wird zu jeder Sitzung eingeladen und kann bei Bedarf eine Sitzung einberufen.

Art. 8

ERNENNUNG DER MITGLIEDER

Mitglieder des KR werden vom entsprechenden Bereich und/oder KR vorgeschlagen. Die Vorschläge werden im KLR geprüft. Der Korpsoffizier sucht das Gespräch mit der entsprechenden Person. Der Ernennungsvorschlag wird dem DC zur Bestätigung vorgelegt. Die Mitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren bestimmt. Mehrere Amtszeiten sind möglich. Die Erneuerung der Amtszeit ist durch den DC zu bestätigen.

Art. 9

SITZUNGEN, TRAKTANDIERUNG

Der KR tritt auf Einladung des Vorsitzenden so oft zusammen, wie es die Situation des Korps erfordert – mindestens sechs Mal im Jahr.

Der Vorsitzende erstellt frühzeitig eine Traktandenliste aufgrund der eingegangenen Vorschläge und verschickt sie spätestens fünf Tage vor der Sitzung.

Jedes Mitglied des KR kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Nicht traktandierte Themen können nur ausnahmsweise und mit Zustimmung aller Anwesenden verhandelt und beschlossen werden.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, bedürfen aber der Zustimmung aller Mitglieder. Sie sind im nächsten Protokoll zu erwähnen.

Die Sitzungen werden protokolliert und dem KLR zugänglich gemacht. Das Korps wird nach der Genehmigung des Protokolls in angemessener Weise über die Beschlüsse informiert.

Der DC erhält von allen Sitzungen die Traktandenliste und das Protokoll. Themen des Protokolls, die andere Bereiche der Division betreffen, kann der DC den entsprechenden Verantwortlichen des DHQ weiterleiten (DJS/DKS, G&F usw.).

Art. 10

BESCHLUSSFÄHIGKEIT, ENTSCHEIDUNGEN

Der KR ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er sucht Entscheidungen durch Konsens zu erreichen. Beschlüsse sind nur gültig, wenn die Mehrheit des KR und der Korpsoffizier diesen zustimmen.

Kann kein Beschluss gefasst werden, ist der DC beizuziehen.

Beschlüsse werden als Gesamtentscheidung bekannt gegeben (Kollegialitätsprinzip).

Wird in der weiterführenden Diskussion kein Konsens gefunden, muss das Traktandum dem KLR zur Entscheidung vorgelegt werden.

III) GEISTLICHE UND MORALISCHE VORAUSSETZUNGEN

VORAUSSETZUNGEN

Biblischer Bezug (1. Timotheus 3, 1-13; Titus 1, 5b-9)

Leitungspersonen haben den Auftrag, Menschen in ein Leben der Heiligung zu führen (2. Korinther 3,18) und zum Dienst im Reich Gottes auszurüsten (Epheser 4, 12).

Im persönlichen geistlichen Leben (Glauben und Handeln)

Lebendige Beziehung zu Jesus Christus (Heiligung), umgesetzter Glaube.

Im Ehe- und Familienleben

Geordnete Ehe- und Familienverhältnisse

Im öffentlichen Leben

Guter Ruf

Im Korpsleben

Motivierend, teamfähig, gute Umgangsformen, kontaktfähig, konsensfähig.

Weitere Voraussetzungen

Kein Alkohol- oder Drogenproblem, besonnen, belastbar, kommunikationsfähig, verantwortungsvoller Umgang mit Finanzen, loyal zur Heilsarmee-Leitung, zum Auftrag und der Lehre der Heilsarmee.

Es ist wünschenswert, dass im Korpsleitungsrat die Dienstgaben gemäss Epheser 4, 11-12 zum Tragen kommen.

BIBLISCHE GRUNDLAGEN

2. Korinther 3, 18

Von uns allen wurde der Schleier weggenommen, sodass wir die Herrlichkeit des Herrn wie in einem Spiegel sehen können. Und der Geist des Herrn wirkt in uns, sodass wir ihm immer ähnlicher werden und immer stärker seine Herrlichkeit widerspiegeln.

Epheser 4, 11-12

Er hat die einen als Apostel, die anderen als Propheten, wieder andere als Prediger und schliesslich einige als Hirten und Lehrer eingesetzt. Ihre Aufgabe ist es, die Gläubigen für ihren Dienst vorzubereiten und die Gemeinde – den Leib Christi – zu stärken.

1. Timotheus 3, 1-13

Es stimmt, dass jemand, der ein Ältester sein möchte, eine sehr ehrenvolle Aufgabe anstrebt. Ein Ältester muss ein Mensch sein, der ein einwandfreies Leben führt. Er soll seiner Frau treu sein. Er soll Selbstbeherrschung haben, besonnen leben und einen guten Ruf besitzen. Er soll gastfreundlich sein und fähig, andere zu lehren. Er darf kein Trinker oder gewalttätiger Mensch sein, sondern er soll freundlich und friedliebend sein und darf nicht am Geld hängen. Es ist nötig, dass er ein guter Familienvorstand ist, und dass seine Kinder ihn achten und ihm gehorchen. Denn wenn ein Mann es nicht versteht, seiner Verantwortung im eigenen Haus gerecht zu werden, wie soll er dann für Gottes Gemeinde sorgen? Ein Ältester sollte auch nicht erst vor kurzem gläubig geworden sein, damit er nicht stolz wird, schon so früh ein Amt innezuhaben, und der Teufel seinen Stolz benutzt, um ihn zu Fall zu bringen. Ausserdem soll er einen guten Ruf bei den Menschen ausserhalb der Gemeinde haben, damit er nicht ins Gerede kommt und in die Falle des Teufels tappt. Genauso ist es notwendig, dass auch die Diakone geachtete und glaubwürdige Menschen sind. Sie dürfen keine Trinker sein und nicht nach masslosem Gewinn streben. Sie sollen mit gutem Gewissen so leben, wie es der Wahrheit des Glaubens entspricht. Bevor sie zu Diakonen ernannt werden, soll man ihnen andere Aufgaben in der Gemeinde übertragen, um sie zu prüfen. Wenn sie sich dabei bewähren, können sie als Diakone arbeiten. Auch ihre Frauen sollen geachtet sein und dürfen nicht abfällig über andere reden. Sie müssen besonnen und treu sein in allem, was sie tun. Ein Diakon soll seiner Frau die Treue halten und seine Kinder und sein Haus gut führen. Wenn Diakone ihre Aufgabe gut erfüllen, werden sie geachtet und leben ihren Glauben an Christus Jesus mit grosser Zuversicht.

Titus 1, 5b-9

Ein Ältester soll wegen seiner vorbildlichen Lebensführung allgemein geschätzt sein. Er soll seiner Frau treu sein, und seine Kinder sollen gläubig sein und nicht als wild oder rebellisch gelten. Ein Ältester soll ein tadelloses Leben führen, denn er ist ein Hausverwalter Gottes. Er darf nicht überheblich oder jähzornig sein und weder ein Trinker noch ein gewalttätiger oder geldgieriger Mensch. Er soll Gastfreundschaft üben und alles Gute lieben, besonnen und gerecht sein. Sein Leben soll Gott gefallen und massvoll sein. Er soll an dem Wort der Botschaft festhalten, das vertrauenswürdig ist. Denn nur dann wird er auch imstande sein, andere durch die rechte Lehre zu ermutigen und denen, die sich ihr gegenüber ablehnend verhalten, zu zeigen, dass sie im Unrecht sind.

Übersetzung: *Neues Leben*

IV) ANHANG

Art. 1

ENTSCHEID ZUR AUFNAHME VON MITGLIEDERN

A) JUNIORSOLDATENEINREIHUNG

Der KLR prüft, ob die Kriterien erfüllt sind und entscheidet darüber. Die Einreihung findet in einem öffentlichen Gottesdienst statt. Das unterschriebene Versprechen wird dem Juniorsoldat übergeben, die Kopie bleibt im Korps.

Grundlagen zur Prüfung sind: Das Juniorsoldatenversprechen und die Richtlinien für Juniorsoldaten.

B) REKRUTENERNENNUNG

Wer als Rekrut aufgenommen werden will, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Bekehrung zu Jesus Christus
- Hingabe an und öffentliches Bekenntnis zu Jesus
- Ausrichtung des Lebens nach christlichen Massstäben
- Identifikation mit dem Auftrag der Heilsarmee
- Wunsch, Soldat der Heilsarmee zu werden

C) SOLDATENEINREIHUNG

SOLDAT WERDEN KANN:

- Rekruten, die seit mindestens drei Monaten Rekrut sind, den Rekrutenkurs besucht und die Broschüre „Zum Soldaten berufen“ gelesen haben.
- Mitglieder des Engeren Freundeskreises, die den Rekrutenkurs besucht und das Büchlein „Zum Soldaten berufen“, gelesen haben.
- Juniorsoldaten, die den Rekrutenkurs besucht und das Büchlein „Zum Soldaten berufen“ gelesen haben.
- Der angehende Soldat ist bereit, das Versprechen zu unterschreiben und danach zu leben.

Der KLR prüft, ob die Kriterien für die Einreihung erfüllt sind, und entscheidet darüber. Die Einreihung findet in einem öffentlichen Gottesdienst statt. Das unterschriebene Versprechen wird dem Soldaten übergeben, das Doppel bleibt im Korps. Grundlagen zur Prüfung sind: Das Soldaten-Versprechen, die Broschüre „Zum Soldaten berufen“ (Richtlinien für Salutisten), die Ethischen Stellungnahmen der Heilsarmee.

FOLGENDE AUSGANGSLAGEN ERFORDERN BEI EINER SOLDATEN-EINREIHUNG DIE BEWILLIGUNG DES DC:

- a) Personen, die wegen schlechtem Lebenswandel vom Soldatenregister gestrichen werden mussten.
- b) Ex-Offiziere, die im Soldatenregister gestrichen wurden. Für ihre Wiederaufnahme bedarf es der schriftlichen Zustimmung des CS, über den DC.
- c) Personen, deren Lebensumstände die Heilsarmee in Verruf bringen können, oder die in unlautere Handlungen verstrickt waren oder noch sind.

D) AUFNAHME IN DEN ENGEREN FREUNDESKREIS

Wer in den Engeren Freundeskreis des Korps aufgenommen werden will, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Bekehrung zu Jesus Christus
- Ausrichtung des Lebens nach christlichen Massstäben
- Identifikation mit dem Auftrag der Heilsarmee

Empfehlung:

Besuch des Rekrutenkurses und Lesen der Broschüre „Zum Soldaten berufen“.

Das angehende Mitglied des Freundeskreises ist bereit, die Aufnahmebedingungen zu unterschreiben und danach zu leben.

Der KLR prüft, ob die Kriterien für die Aufnahme erfüllt sind, und entscheidet darüber. Die Aufnahme findet in einem öffentlichen Gottesdienst statt.

Die unterschriebene Mitgliederkarte wird dem neuen Mitglied übergeben, das Doppel bleibt im Korps.

Art. 2

SEELSORGE, DISZIPLIN UND STREICHUNG

Ein wichtiger Teil der Arbeit des KLR gilt der seelsorgerlichen Betreuung der Korpsmitglieder (Gebet, Besuche, Gespräche, Schulung). Mitglieder sollen Hilfe erfahren, wenn sie in Schwierigkeiten sind. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der Integration der Jugendlichen in die Korpsgemeinschaft.

Ist das Verhalten eines Mitgliedes unbefriedigend, sollte der Korpsoffizier das Gespräch suchen. Bei Bedarf zieht er ein KLR-Mitglied bei. Sollte das betreffende Mitglied jede Hilfe ablehnen, muss ihm schriftlich mitgeteilt werden, dass beabsichtigt wird, seinen Namen vom jeweiligen Register zu streichen.

Der DC nimmt die Streichungen vor. Die Berichtigung der Bestände wird bei der jährlichen Revision vom DC vorgenommen.

A) REKRUTEN UND SOLDATEN

Personen, die auf Abwege geraten sind, brauchen liebevolle Betreuung und

seelsorgerliche Begleitung, bevor Sanktionen ergriffen oder ihre Namen vom Register gestrichen werden.

GRÜNDE ZUR STREICHUNG

- Streichung auf eigenen Wunsch
- Grobe und fortgesetzte Missachtung des Versprechens.
Grundlagen dazu sind: Das Soldaten-Versprechen, die Broschüre „Zum Soldaten berufen“, die Ethischen Stellungnahmen Heilsarmee
- Andauernde Verleumdung von Personen und Schädigung der Interessen der Heilsarmee
- Bei einem strafrechtlichen Delikt wird dem Soldaten nahe gelegt, keine Uniform mehr zu tragen und auch keine öffentlichen Aktivitäten der Heilsarmee auszuüben.
- Bei schwerwiegenden Gründen kann der CS via DC die Streichung verlangen (z. B. bei einer Verurteilung).

Jede Person, deren Name vom Register gestrichen werden muss, soll vorgängig durch einen sorgfältig verfassten Brief darüber informiert werden. Es ist nicht nötig, die Streichungsgründe nochmals zu wiederholen. Den Betroffenen soll auf jeden Fall seelsorgerliche Begleitung angeboten werden.

REKURSRECHT

Der Soldat oder Rekrut hat Recht auf Rekurs, falls sein Name aus dem Register gestrichen werden soll. Der Territorialeiter trifft die endgültige Entscheidung.

IM PROTOKOLLBUCH WERDEN FOLGENDE STREICHUNGSGRÜNDE ERWÄHNT:

- Todesfälle (zur Herrlichkeit befördert)
- Transfer in ein anderes Korps
- Transfer in eine andere Kirche oder Gemeinde
- unbekannt

Bei allen anderen Gründen wird nur die Bemerkung „unbefriedigend“ eingetragen.

FOLGENDE GRÜNDE GENÜGEN NICHT, UM SOLDATEN ZU STREICHEN

- a) Unloyales Verhalten gegenüber dem verantwortlichen Offizier
- b) Nichttragen der Uniform
- c) Fehlende finanzielle Unterstützung
- d) Wenig Beteiligung an Korpsaktivitäten, unregelmässiger Versammlungsbesuch
- e) Besuche von Anlässen anderer Korps oder von Gottesdiensten ausserhalb der Heilsarmee
- f) Richterliche Trennung, Scheidung oder Annullierung der Ehe (ausser im Fall von disziplinarischen Massnahmen)

B) ENGERER FREUNDESKREIS

Personen, die auf Abwege geraten sind, brauchen liebevolle Betreuung und seelsorgerliche Begleitung, bevor Sanktionen ergriffen oder ihre Namen vom Register gestrichen werden.

GRÜNDE ZUR STREICHUNG

- a) Streichung auf eigenen Wunsch
- b) Grobe und fortgesetzte Missachtung der Aufnahmebedingungen
- c) Andauernde Verleumdung von Personen und Schädigung der Interessen der Heilsarmee

Jede Person, deren Name vom Register gestrichen werden muss, soll vorgängig durch einen sorgfältig verfassten Brief darüber informiert werden. Es ist nicht nötig, die Streichungsgründe nochmals zu wiederholen. Den Betroffenen soll auf jeden Fall seelsorgerliche Begleitung angeboten werden.

IM PROTOKOLLBUCH WERDEN FOLGENDE STREICHUNGSGRÜNDE ERWÄHNT:

- Zur Herrlichkeit befördert
- Transfer in ein anderes Korps
- Transfer in eine andere Kirche oder Gemeinde
- unbekannt

Bei allen anderen Gründen wird nur die Bemerkung „unbefriedigend“ eingetragen.

DIE FOLGENDEN GRÜNDE GENÜGEN NICHT, UM MITGLIEDER DES ENGEREN FREUNDESKREISES ZU STREICHEN:

- a) Unloyales Verhalten gegenüber dem verantwortlichen Offizier
- b) Fehlende finanzielle Unterstützung
- c) Unregelmässiger Versammlungsbesuch
- d) Richterliche Trennung, Scheidung oder Annullierung der Ehe (ausser im Fall von disziplinarischen Massnahmen)

Art. 3

MITGLIEDERADMINISTRATION

ÜBERWEISUNGEN VON MITGLIEDERN (KORPSWECHSEL)

Beim Wechsel eines Mitgliedes in ein anderes Korps leitet der Korpsoffizier das Doppel des Versprechens (Salutist, Engerer Freundeskreis, Juniorsoldat) gemäss den Anweisungen auf dem Überweisungsschein weiter.

Erhält das Korps ein neues Mitglied aus einem anderen Korps, wird dieses in das entsprechende Register des Korps eingetragen.

Bei der nächsten Sitzung wird der KLR über die Wechsel informiert.

Art. 4

JÄHRLICHE REVISION MIT DEM DC

An der jährlichen Revision sollte jedes Mitglied des KLR anwesend sein, um den DC bei seiner Aufgabe zu unterstützen.

Folgende Bücher sind bereitzustellen:

- Mitgliederregister (Titel: Register der Soldaten, Rekruten, Freunde, Streichungen)
- Protokollbuch
- Register für Amtshandlungen (Kindereinsegnungen, Abschluss Biblischer Unterricht, Trauungen, Bestattungen)
- Korpswechsel-Unterlagen
- Mitgliederliste der Korpsleitung (KLR/KR)
- Liste der Lokaloffiziere
- JS Ordner Gesprächsunterlagen

PROTOKOLLBUCH

Im Protokollbuch werden nebst Statistik und Unterschriften die Beschlüsse des KLR eingetragen:

- a) Kinder, die als Juniorsoldaten eingereicht wurden
- b) Personen, die zu Rekruten ernannt wurden
- c) Rekruten, die als Heilssoldaten eingereicht wurden
- d) Juniorsoldaten und Mitglieder des Engeren Freundeskreises, die als Soldaten eingereicht wurden
- e) Personen, die in den Engeren Freundeskreis aufgenommen wurden
- f) Juniorsoldaten, Soldaten, Rekruten und Freunde, die von einem anderen Korps überwiesen wurden
- g) Streichungen von Juniorsoldaten, Soldaten, Rekruten und Freunden, die in ein anderes Korps überwiesen wurden
- h) Streichungen von Juniorsoldaten, Soldaten, Rekruten und Freunden mit Begründungen
- i) Streichung von Soldaten, die Offiziere geworden sind: Diese erfolgt erst nach ihrer Ordination. Ihr Gelübde wird zusammen mit einem Überweisungsschein ans THQ gesandt
- j) Juniorsoldaten, Soldaten, Rekruten und Freunde, die zu Besorgnis Anlass geben, zusammen mit Vorschlägen, wie ihnen geholfen werden soll. Das Ergebnis soll im folgenden Jahr protokolliert werden.

Die englischen Regeln und Verordnungen für „Senior Pastoral Care Councils“ (2002) dienen als Grundlage für diese Richtlinien und sind bei einzelnen Punkten ausführlicher als das vorliegende Dokument.

Ergänzt im November 2009